

# Satzung der Fachschaft Geographie – Pädagogische Hochschule Heidelberg

Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Fachschaft Geographie fest und trifft eine verbindliche Regelung für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung.

## 1. Abschnitt – Allgemeines

### § 1 Ziele und Aufgaben

(1) <sup>1</sup> Die Fachschaft Geographie vertritt die Studierenden des Faches Geographie an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. <sup>2</sup> Sie kümmert sich vornehmlich um fachliche und organisatorische Belange des Studiums der Studierenden im Fach Geographie sowie um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.

(2) <sup>1</sup> Die Fachschaft Geographie nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. <sup>2</sup> Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens in der Abteilung Geographie der Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. <sup>3</sup> Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese im Regelfall nach Rücksprache mit den jeweils zuständigen Stellen durch.

(3) Die Fachschaft Geographie macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Pädagogischen Hochschule Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter.

(4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Fachschaft Geographie mit anderen Fachschaften der Geographie der Bundesrepublik sowie anderen Fachschaften der Pädagogischen Hochschule Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.

### § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Fachschaft Geographie können alle Studierende des Faches Geographie an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sein, die an dieser immatrikuliert sind.

(2) <sup>1</sup> Die Mitglieder der Fachschaft sollen sich an deren Arbeit aktiv beteiligen. <sup>2</sup> Die Fachschaft soll stets dafür sorgen, dass jedem Mitglied eine Beteiligung an der Arbeit ermöglicht wird.

(3) <sup>1</sup> Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen. <sup>2</sup> Dabei sind insbesondere die allgemeinen Wertgrundsätze aus § 1 Abs. 2 Organisationssatzung zu beachten.

### § 3 Organe

Organe der Fachschaft Geographie sind:

- a. die Vollversammlung der Studierenden des Faches Geographie,
- b. die Fachschaft,
- c. der Fachschaftsvorstand.

## 2. Abschnitt – Vollversammlung der Studierenden des Faches Geographie

### § 4 Aufgaben

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden des Faches Geographie an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.
- (2) Die Vollversammlung spricht Empfehlungen aus und berät die Fachschaft.

### § 5 Sitzung und Sitzungsablauf

- (1) <sup>1</sup> Die Sitzungen der Vollversammlung sind für alle Studierenden des Faches Geographie, sowie für Verwaltungs-, technische, wissenschaftliche Mitarbeiter und Professoren der Abteilung Geographie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zugänglich. <sup>2</sup> Auf Antrag kann die oben genannten Mitarbeiter und/oder Professoren von der Teilnahme der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup> Über die Sitzungsleitung befindet der Fakultätsvorstand.
- (2) <sup>1</sup> In der Vollversammlung sind alle Studierenden des Faches Geographie, sowie für Verwaltungs-, technische, wissenschaftliche Mitarbeiter und Professoren der Abteilung Geographie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg rede-, antrags- und stimmberechtigt. <sup>2</sup> Delegationen sind nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup> Die Vollversammlung tagt einmal im Semester. <sup>2</sup> Darüber hinaus ist eine Vollversammlung der Studierendenschaft des Faches Geographie unverzüglich einzuberufen, wenn:
  - a. ein Drittel der Mitglieder der Fachschaft oder
  - b. 1 % der Studierenden des Faches Geographie dies schriftlich beim Fachschaftsvorstand beantragt.
- (4) <sup>1</sup> Die Vollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. <sup>2</sup> Die Einberufung einer Vollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (5) <sup>1</sup> Über jede Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup> Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein Protokollant bzw. eine Protokollantin bestimmt. <sup>3</sup> Das Protokoll ist den Studierenden des Faches Geographie auf geeigneter Weise zugänglich zu machen.

### § 6 Beschlüsse

- (1) Die Vollversammlung fasst grundsätzlich mit einfacher Mehrheit Beschlüsse.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 5% stimmberechtigte Studierende anwesend sind.

## 3. Abschnitt – Fachschaft

### § 7 Zusammensetzung

Die Fachschaft besteht aus mindestens fünf und höchstens 20 Mitgliedern.

### § 8 Wahl und Amtszeit

- (1) <sup>1</sup> Die Fachschaft wird fachweit in allgemeinen Wahlen gewählt. <sup>2</sup> Jeder Studierende des Faches Geographie kann sich zur Wahl stellen. <sup>3</sup> Es findet eine Personenwahl über alle Kandidaten statt.
- (2) <sup>1</sup> Der Wahltermin ist mindestens 14 Tage im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup> Die Wahl findet in den ersten beiden Vorlesungsmonaten eines jeden Wintersemesters statt. <sup>3</sup> Die Ausnahme besteht bei der ersten offiziellen Wahl der Fachschaft Geographie. <sup>4</sup> Diese findet während des Sommersemesters 2016 statt. <sup>5</sup> Alle darauf folgenden Wahlen finden wie in Satz 2 beschrieben statt. <sup>6</sup> Die Organisation der Wahl übernimmt ein von der bisherigen Fachschaft eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.
- (3) <sup>1</sup> Die Mitglieder der Fachschaft sind für die Dauer von zwei Semestern gewählt. <sup>2</sup> Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsmitglieder oder mit der Beendigung

des Studiums im Fach Geographie. <sup>3</sup> Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Fachschaftsmitglieds rückt entsprechend ein Studierender aus der Nachrückerliste in die Fachschaft nach, auf den bei der letzten Wahl die nächst meisten Stimmen entfielen.

### **§ 9 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Fachschaft ist zuständig für planerische und organisatorische Aufgaben die das Studium der Studierenden des Faches Geographie nach dieser Satzung betreffen. <sup>2</sup> Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Fachschaft.
- b. Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung.
- c. Vertretung der Interessen der Fachschaft und der Studierenden des Faches Geographie gegenüber der Abteilung, der Fakultät und der Pädagogischen Hochschule.
- d. Wahl des Fachschaftsvorstandes.
- e. Wahl des Kassenswarts bzw. der Kassenswärtin,
- f. Wahl der Sitzungsleitung der Vollversammlung,
- g. Entsendung von Vertreter bzw. Vertreterinnen der Fachschaft in den Studierendenrat,
- h. Organisation und Durchführung der Wahlen der Fachschaft.

### **§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf**

(1) <sup>1</sup> Die Fachschaft trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat.

<sup>2</sup> Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich die Fachschaft mindestens einmal.

(2) <sup>1</sup> Der Fachschaftsvorstand kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen der Fachschaft einberufen. <sup>2</sup> Außerordentliche Sitzungen sind mindestens drei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup> Die Tagesordnung der Sitzungen ist von dem Fachschaftsvorstand zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup> Der Fachschaftsvorstand nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder der Fachschaft entgegen. <sup>3</sup> Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet der Fachschaftsvorstand.

(4) <sup>1</sup> Die Sitzung der Fachschaft ist für alle Studierenden des Faches Geographie, sowie für Mitarbeiter und Lehrende der Abteilung Geographie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg geöffnet. <sup>2</sup> Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup> Darüber entscheidet der Fachschaftsvorstand.

(5) Über jede Sitzung der Fachschaft ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglich zu machen ist. <sup>2</sup> Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. <sup>3</sup> Hierzu bestimmt der Fachschaftsvorstand zu Beginn jeder Sitzung einen Protokollant bzw. eine Protokollantin.

(6) <sup>1</sup> Rede- und antragsberechtigt sind alle Studierenden des Faches Geographie sowie Mitarbeiter und Lehrende der Abteilung Geographie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. <sup>2</sup> Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder der Fachschaft.

(7) <sup>1</sup> Die Delegation von Stimmen ist zulässig. <sup>2</sup> Jedem Mitglied der Fachschaft können von anderen gewählten Fachschaftsmitgliedern bis zu zwei Stimmen delegiert werden. <sup>3</sup> Die Delegation ist dem Fachschaftsvorstand vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

### **§ 11 Beschlüsse**

(1) Die Fachschaft beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit.

(2) <sup>1</sup> Jede ordnungsgemäß einberufene Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup> Ist die Fachschaft nicht beschlussfähig, wird die Sitzung vertagt. <sup>3</sup> Die darauf folgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Fachschaft, mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

## **§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Ein Mitglied der Fachschaft scheidet,

- a. durch Ausscheiden aus dem Fach Geographie durch Exmatrikulation,
- b. durch Ausscheiden aus dem Fach Geographie durch Fachwechsel,
- c. durch Ausscheiden aus der Fachschaft durch nicht Erfüllung der Aufgaben,
- d. durch Ausschluss aus der Fachschaft nach § 32 dieser Satzung,
- e. durch Tod, aus.

(2) Die durch das Ausscheiden eines Mitglieds frei gewordenen Sitze bleiben bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt.

(3) <sup>1</sup> Ist ein Mitglied über einen längeren Zeitraum unentschuldigt passiv in der Fachschaft, kann es von den anderen Fachschaftsmitgliedern mit einer zwei Drittel Mehrheit ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>

Der Antrag auf Ausschluss muss von einem oder mehreren Mitgliedern der Fachschaft ausgehen. <sup>3</sup>

Über den Antrag wird in der nächsten Sitzung der Fachschaft entschieden. <sup>4</sup> Das Mitglied kann sich nach dem Ausschluss erst wieder in der folgenden Wahl aufstellen lassen.

## **4. Abschnitt – Fachschaftsvorstand**

### **§ 13 Zusammensetzung**

Der Fachschaftsvorstand besteht aus dem bzw. der Fachschaftsvorsitzenden und einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin.

### **§ 14 Wahl und Amtszeit**

(1) <sup>1</sup> Der Fachschaftsvorstand wird auf der ersten Sitzung der Fachschaft eines jeden Semesters aus seiner Mitte für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup> Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup> Es findet Personenwahl statt.

<sup>4</sup> Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft.

(2) <sup>1</sup> Der/die Fachschaftssprecher/in sowie der/die Stellvertreter/in verbleiben bis zur Wahl eines neuen Fachschaftsvorstandes im Amt.

(3) Für die Durchführung der Wahl des Fachschaftsvorstandes wird in der ersten Sitzung der Fachschaft eines jeden Semesters ein Wahlleiter bzw. eine Wahlleiterin bestimmt.

### **§ 15 Aufgaben**

(1) <sup>1</sup> Der Fachschaftsvorstand übernimmt die Organisation und Durchführung der Fachschaftssitzungen sowie der Vollversammlungen. <sup>2</sup> Er vertritt die Studierenden des Faches Geographie innerhalb und außerhalb der Pädagogischen Hochschule.

(2) <sup>1</sup> Der Fachschaftsvorstand hat die Aufgaben, sein Amt objektiv und unparteiisch wahrzunehmen. <sup>2</sup> Er muss allen Mitgliedern der Fachschaft die gleiche Möglichkeit geben, sich zu einem Sachverhalt äußern zu können.

### **§ 16 Nachbesetzung bei vorzeitigem Ausscheiden**

Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsvorstandes vorzeitig aus, findet für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl durch die Fachschaft statt.

## 5. Abschnitt – Arbeitskreise

### § 17 Einberufung

(1) Die Fachschaft Geographie kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden.

(2) <sup>1</sup> Jeder Arbeitskreis hat mindestens einen Leiter bzw. eine Leiterin. <sup>2</sup> Die Leiter/innen der Arbeitskreise müssen gewählte Mitglieder der Fachschaft sein. <sup>3</sup> In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren.

### § 18 Aufgaben und Pflichten

(1) <sup>1</sup> Die Aufgabe des jeweiligen Arbeitskreises werden von der Fachschaft definiert. <sup>2</sup> Arbeitskreise planen und organisieren ihre Tätigkeiten selbst.

(2) Die Arbeitskreise können finanzielle Mittel der Fachschaft nur nach Genehmigung der Fachschaft ausgeben.

(3) <sup>1</sup> Die Arbeitskreise haben der Fachschaft von ihrer Arbeit regelmäßig, mindestens einmal im Semester, oder auf Antrag eines Mitglieds Bericht zu erstatten. <sup>2</sup> Sofern finanzielle Mittel der Fachschaft Geographie für die Tätigkeit des Arbeitskreises verwendet worden sind, so ist dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin und der Fachschaft Rechenschaft darüber abzulegen.

(4) <sup>1</sup> Die Leitung des Arbeitskreises hat ein Protokoll über die Tätigkeiten des Arbeitskreises (Leitfaden) anzufertigen. <sup>2</sup> Der Leitfaden ist bei Neueinsetzung des Arbeitskreises an dessen Leitung auszuhändigen. <sup>3</sup> Wird nicht unmittelbar ein neuer Arbeitskreis gebildet, so ist der Leitfaden vom Fachschaftsvorstand zu verwahren.

### § 19 Wahl und Entlastung

(1) <sup>1</sup> Die Leitung der Arbeitskreise wird von der Fachschaft gewählt. <sup>2</sup> Die Fachschaft entscheidet ebenfalls über die Anzahl der notwendigen Leiter/innen.

(2) <sup>1</sup> Die Amtszeit der Leitung beginnt mit der Annahme der Wahl. <sup>2</sup> Sie endet durch Rücktritt oder Erledigung der vom Arbeitskreis übernommenen Aufgabe.

(3) <sup>1</sup> Die Amtsträger/innen sind vor der Wahl einer neuen Leitung zu entlasten. <sup>2</sup> Über die Entlastung entscheidet die Fachschaft mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup> Wird eine Entlastung versagt, so kann die Neuwahl zwar stattfinden, die bisherigen Amtsträger können dennoch weiterhin für ihr während der Amtszeit ausgeübten Tätigkeiten zur Rechenschaft gezogen werden.

## 6. Abschnitt – Finanzen

### § 20 Kassenwart/Kassenwartin

(1) In der jeweils ersten Sitzung eines Semesters wählt die Fachschaft einen Kassenwart bzw. eine Kassenwartin.

(2) Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin hat folgende Aufgaben:

- a. Konto- und Kassenführung,
- b. Vornahme finanzieller Transaktionen,
- c. Verwaltung der von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) <sup>1</sup> Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin unterliegt der Pflicht zur ordentlichen Buchführung. <sup>2</sup> Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.

### § 21 Rechenschaftspflicht

(1) <sup>1</sup> Zum Ende eines Semesters muss der Fachschaft vom Kassenwart bzw. der Kassenwartin ein Rechenschaftsbericht überreicht werden.

<sup>2</sup> Erst nach Vorlage dieses Rechenschaftsberichtes und Abschluss der Kassenprüfung darf der Kassenwart bzw. die Kassenwartin entlastet werden.

#### **§ 22 Kassenprüfung**

<sup>1</sup> Zum Ende eines jeden Semesters sind durch die Fachschaft ein Kassenprüfer einzusetzen, der den Rechenschaftsbericht auf Grundlage der geführten Unterlagen unabhängig zu prüfen hat. <sup>2</sup> Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Fachschaftsvorstand angehören.

#### **§ 23 Abstimmungen**

(1) <sup>1</sup> Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>2</sup> Abweichungen hiervon können in der Satzung vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup> Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss gültig. <sup>2</sup> Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss aufgehoben wird (Aufhebungsbeschluss), bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup> Vor der Abstimmung über einen Aufhebungsbeschluss ist der aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.

### **7. Abschnitt – Satzungsänderungen und Verstöße gegen die Satzung**

#### **§ 24 Satzungsänderung**

(1) Über Änderungen der Satzung der Fachschaft Geographie entscheidet die Vollversammlung des Faches Geographie..

(2) <sup>1</sup> Ein Antrag auf Änderung dieser Satzung kann die Fachschaft stellen. <sup>2</sup> Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenschaft des Faches Geographie in der Vollversammlung.

#### **§ 25 Ausschluss aus Organen**

(1) <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft in Organen der Fachschaft Geographie kann durch Ausschluss beendet werden. <sup>2</sup> Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. <sup>3</sup> Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Fachschaft vor.

(2) <sup>1</sup> Für den Ausschluss bedarf es eines Antrags von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft und dem Beschluss von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft. <sup>2</sup> Dem betroffenen Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Stellungnahme geboten werden. <sup>3</sup> Nach zweimaligem unentschuldigtem Nichtwahrnehmen ist dieses Recht verwirkt.

### **8. Abschnitt – Übergangsbestimmungen**

#### **§ 26 Konstitution der Fachschaft**

<sup>1</sup> Das gewählte Mitglied der sich konstituierenden Fachschaft mit den meisten Stimmen, ist für die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung zuständig. <sup>2</sup> Auf der ersten Sitzung der Fachschaft muss die Wahl des Fachschaftsvorstandes stattfinden.

### **9. Abschnitt – Inkrafttreten**

„Die Satzung tritt zum 15. Juni In Kraft, nachdem sie in einer Abstimmung der Vollversammlung aller Geographie-Studierenden im Zeitraum vom 06.06.2016 bis 10.06.2016 mehrheitlich verabschiedet wurde.“